

1 GELTUNG UND DEFINITIONEN

1.1 Geltungsbereich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit, wenn Cramo (i) Geräte, Baumaschinen, Baucontainermodule oder andere Mietgegenstände (laut der nachfolgenden Definition) an den Kunden vermietet; (ii) neben der Vermietung Dienstleistungen ausführt oder bereitstellt, wenn Cramo und der Kunde beispielsweise eine Projektvereinbarung getroffen oder ein bestimmtes Dienstleistungskonzept wie etwa *Cramo Total*, *Cramo Funktion*, *Cramo Flexi* oder ein anderes Dienstleistungskonzept vereinbart haben, das Cramo zeitweilig anbietet; und/oder (iii) Kaufsachen oder andere Produkte verkauft.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Arten von Beziehungen zwischen Cramo und dem Kunden (Vermietung, Ausführung von Dienstleistungen und Käufe), sofern für eine Bestimmung oder eine Gruppe von Bestimmungen nichts anderes angegeben ist.

1.2 Bedingungen für Verbraucher. Ist der Kunde ein Verbraucher gemäß den Bestimmungen des schwedischen Gesetzes über Verbraucherdienstleistungen (Konsumenttjänstlagen) (1985:716) oder des schwedischen Gesetzes über den Verbrauchsgüterkauf (Konsumentköplagen) (1990:932), gelten die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur in den Teilen, die nicht gegen verbindliche Bestimmungen des schwedischen Gesetzes über Verbraucherdienstleistungen oder des schwedischen Gesetzes über Konsumgüterkäufe (sofern anwendbar) verstoßen.

1.3 Definitionen. In den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Definition:

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zwischen Cramo und dem Kunden im Hinblick auf die Vermietung von Mietgegenständen, die Erbringung von Dienstleistungen und/oder den Kauf von Waren (sei es schriftlich, mündlich oder anderweitig) oder eine andere Vereinbarung zwischen Cramo und dem Kunden, in der auf die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird;

„**Cramo**“ steht für das Unternehmen Cramo AB, schwed. Unternehmens-ID. 556104-3539, oder für ein anderes Unternehmen des Cramo-Konzerns, das als Vertragspartei im Vertrag angegeben ist;

Unter „**Mietgegenstand**“ wird jeder Gegenstand (wie Baumaschinen, Baucontainermodule, sonstige Geräte oder anderes bewegliches Eigentum) verstanden, den Cramo laut dem Vertrag an den Kunden vermietet;

„**Kunde**“ bezeichnet die Partei, mit der Cramo den Vertrag abgeschlossen hat;

Unter „**Kaufsachen**“ werden Produkte verstanden, die der Kunde im Rahmen des Vertrags direkt von Cramo erwirbt und für die das Eigentumsrecht an den Kunden übergeht, wie beispielsweise (ohne hierauf beschränkt zu sein): (i) Verbrauchsgüter, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Mietgegenstand oder dessen Nutzung stehen, z. B. Elektromaterialien, Schrauben, Handschuhe, Gehörschutz, Schleifpapier und Ähnliches; sowie (ii) Verbrauchsgüter, die in Verbindung mit einem Mietgegenstand geliefert und verwendet werden und während oder im Anschluss an den Gebrauch des Mietgegenstandes verbraucht werden, z. B. Ketten für Kettensägen, Filter für Staubsauger, Stanzen für Nibbler, Klingen für Bodenstripper, Kraftstoffe (z. B. Diesel) und dergleichen; und

„**Dienstleistung**“ bezeichnet die Leistungen (die Vermietung des Mietgegenstandes ausgenommen), die Cramo laut Vertrag ausführt.

1.4 Verhältnis zum Vertrag. Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags. Verweise in den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf „den Vertrag“ schließen auch die hier vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ein. Abweichungen von den hier vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden, um wirksam zu sein.

2 MIETBEDINGUNGEN

2.1 Gültigkeit. Die Bestimmungen dieses Paragraphen 2 gelten nur für die Vermietung von Mietgegenständen durch Cramo an Kunden.

2.2 Nutzungsrecht. In Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags gewährt Cramo dem Kunden ein eingeschränktes Nutzungsrecht am Mietgegenstand. Während des gesamten Mietzeitraums ist und bleibt der Mietgegenstand Eigentum von Cramo. Keine Bestimmung des Vertrags formuliert oder impliziert, dass der Kunde das Eigentumsrecht am Mietgegenstand erhält.

2.3 Einschränkungen. Mietgegenstände dürfen nicht in einer gegen den Vertrag, gegen anwendbares Recht oder behördliche Entscheidungen verstoßende Weise oder so verwendet werden, dass die Gefahr besteht, dass Cramos Eigentumsrechte verletzt werden. Folgendes ist dem Kunden untersagt: (i) Die Kennzeichnung oder eine anderweitige Kennung des Mietgegenstandes, schriftliche Anweisungen oder Ähnliches zu ändern; (ii) den Mietgegenstand in festes oder bewegliches Eigentum von Dritten einzubauen oder hiermit zusammenzubauen; oder (iii) das Recht am Mietgegenstand zu verpfänden, abzutreten oder auf andre Weise an Dritte zu überlassen.

2.4 Abholung. Mietgegenstände werden an einem der Depots von Cramo abgeholt und zurückgegeben. Haben die Parteien vereinbart, dass Cramo den Transport übernimmt, wird der Mietgegenstand am vereinbarten Ort übergeben. Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, ist der Kunde für das Ein- und Ausladen des Mietgegenstandes verantwortlich.

2.5 Rückgabe. Ein Mietgegenstand gilt als zurückgegeben, wenn der Rückgabebefehl von Cramo ausgestellt wurde. Bei der Rückgabe muss der Mietgegenstand gut gereinigt und, abgesehen von normaler Abnutzung, in gutem Zustand sein. Andernfalls ist Cramo berechtigt, die notwendige Reinigung und Reparatur auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Wurde ein Mietgegenstand individuell auf die Anforderungen des Kunden abgestimmt, ist Cramo nach der Rückgabe berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Kunden wieder in die Standardausführung zurückzusetzen.

2.6 Mietzeit. Die Mietzeit wird ab dem Datum berechnet, an dem der Mietgegenstand zur Abholung von Cramos Depot bereitgestellt wird, bzw., falls Cramo den Transport des Mietgegenstandes übernimmt, ab dem Datum, an dem der Mietgegenstand am vereinbarten Ort abgeliefert wird. Die Mietzeit läuft für den im Vertrag angegebenen Zeitraum. Geht aus dem Vertrag keine festgelegte Mietzeit hervor, läuft diese bis der Kunde den Mietgegenstand laut Paragraph 2.5 zurückgibt, bzw., falls Cramo den Transport des Mietgegenstandes übernimmt, einschließlich bis zu dem Datum, an dem der Kunde Cramo mitteilt, dass der Mietgegenstand zur Abholung am vereinbarten Ort bereitsteht. Gibt der Kunde einen Mietgegenstand nicht am Ende einer festgelegten Mietzeit an Cramo zurück, entrichtet der Kunde stets den Mietzins für den Mietgegenstand, bis dieser gemäß Paragraph 2.5 an Cramo zurückgegeben wurde.

2.7 Untersuchungspflicht. Der Kunde hat nach Erhalt des Mietgegenstandes und unter allen Umständen vor Inbetriebnahme des Mietgegenstandes die erforderlichen Kontrollen durchzuführen sowie den Mietgegenstand sorgfältig zu prüfen.

2.8 Mängelrüge. Mängelrügen im Hinblick auf einen Mietgegenstand oder die zugehörige Betriebsanleitung müssen unverzüglich, spätestens aber eine Woche, nachdem der Mietgegenstand für den Kunden verfügbar wurde, erfolgen, um geltend gemacht werden zu können. Rügt der Kunde den Zustand des Mietgegenstandes nicht innerhalb der oben genannten Frist, gilt der Zustand des Mietgegenstandes als einwandfrei.

2.9 Nutzungsbedingungen. Der Kunde hat bei der Nutzung des Mietgegenstandes die folgenden Bedingungen zu beachten und einzuhalten:

(a) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur befugtes und qualifiziertes Personal Mietgegenstände bedient, für deren Einsatz besondere Vorschriften gelten. Im Rahmen der Abholung und Rückgabe des Mietgegenstandes ist der Kunde verpflichtet, dafür zu

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
VERMIETUNG, SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN UND VERKAUF**

sorgen, eine Anleitung zur Bedienung und Pflege des betreffenden Mietgegenstandes zu erhalten.

(b) Der Kunde darf den Mietgegenstand nur gemäß der zugehörigen Anleitung und nur für die Arbeitsaufgaben und unter den Arbeitsbedingungen verwenden, für die dieser in der Regel vorgesehen ist.

(c) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand während der Mietzeit so zu behandeln und zu lagern, dass dieser vor Beschädigungen, missbräuchlicher Verwendung oder Eingriffen geschützt ist.

(d) Der Kunde ist für die Beaufsichtigung und die Pflege des Mietgegenstandes verantwortlich. Neben den Kosten für Kraftstoffe und Schmiermittel übernimmt der Kunde auch den Austausch von Verbrauchsmaterialien und trägt die Kosten hierfür. Ohne die schriftliche Zustimmung von Cramo ist der Kunde jedoch nicht berechtigt, einen Mietgegenstand zu optimieren oder zu reparieren bzw. auf andere Weise Eingriffe in einen Mietgegenstand oder in die Software vorzunehmen, die zu einem Mietgegenstand gehört.

(e) Ohne die besondere Zustimmung von Cramo darf der Kunde den Mietgegenstand nicht an einen anderen als den vereinbarten Arbeitsort verbringen oder einem Dritten zur Nutzung überlassen.

(f) Sofern aus dem Vertrag nichts anderes hervorgeht, darf der Kunde den Mietgegenstand nur im Einschichtbetrieb höchstens acht Stunden am Tag einsetzen. Änderungen hinsichtlich des Einsatzes, wie die Nutzung in verlängerten Schichten oder im Mehrschichtbetrieb, hat der Kunde Cramo unverzüglich mitzuteilen, wobei Cramo berechtigt ist, eine Schichtzulage gemäß Paragraph 5.3(c) zu erheben.

2.10 Verantwortung für die Inspektion. Cramo übernimmt die verbindlichen Prüfungen des Mietgegenstandes, der Kunde verpflichtet sich, im erforderlichen Umfang hierbei mitzuwirken. Nach Ankündigung ist Cramo berechtigt, eine verbindliche Prüfung des Mietgegenstandes während der regulären Arbeitszeit am Arbeitsort durchzuführen.

2.11 Diebstahl. Bei einem Diebstahl des Mietgegenstandes während des Mietzeitraums muss der Kunde Cramo benachrichtigen und Cramo die Strafanzeige zukommen lassen. Bis Cramo die Strafanzeige vorliegt, wird der vereinbarte Mietzins für den Mietgegenstand berechnet.

2.12 Fehler am Mietgegenstand. Weist der Mietgegenstand nicht die vereinbarte Funktion auf und ist der Fehler nicht auf einem Schaden zurückzuführen, den der Kunde gemäß den Bedingungen des Vertrags zu vertreten hat, hat Cramo den Fehler nach der Beanstandung durch den Kunden unverzüglich zu beheben. Im Zeitraum bis zur Behebung ist der Kunde von der Mietzahlung befreit.

2.13 Schäden am Mietgegenstand. Während der Mietzeit haftet der Kunde für den Verlust des Mietgegenstandes sowie für sämtliche Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen. Schäden sind Cramo anzuzeigen, damit über eine etwaige Reparatur des Mietgegenstandes entschieden werden kann. Der Verlust eines Mietgegenstandes oder irreparable Schäden am Mietgegenstand sind vom Kunden mit einem Betrag zu erstatten, der dem Wiederbeschaffungswert entspricht.

2.14 Schäden an sonstigem Eigentum. Während der Mietzeit haftet der Kunde für Schäden, die der Mietgegenstand am Eigentum des Kunden oder von Dritten verursacht. Der Kunde hat Cramo im Zusammenhang mit sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich aus vom Mietgegenstand während der Mietzeit verursachten Personen- oder Sachschäden ergeben, schadlos zu halten.

2.15 Versicherungen.

(a) Allgefahrenversicherung (All-Risk-Versicherung). Während der Mietzeit muss der Kunde jeden Mietgegenstand mit einer Allgefahrenversicherung (All-Risk-Versicherung) in einer Höhe versichert halten, die mindestens Cramos Wiederbeschaffungskosten für den Mietgegenstand entspricht.

(b) KFZ-Versicherung. Cramo übernimmt die Verantwortung und die Kosten für eine KFZ-Versicherung, sofern der Mietgegenstand eine solche Versicherung erfordert.

(c) Haftpflichtversicherung. Sofern aus dem Vertrag nichts anderes hervorgeht, müssen beide Vertragsparteien während der Mietzeit über eine übliche Haftpflichtversicherung verfügen, die die jeweilige vertragliche Haftung der Vertragsparteien abdeckt.

2.16 Sicherheit. Während der Mietzeit ist Cramo jederzeit dazu berechtigt, vom Kunden für den jeweiligen Mietgegenstand eine Sicherheitsleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu verlangen.

2.17 Sofortige Rücknahme. Wenn Cramo auf der Grundlage von Paragraph 8.1 oder einer anderen Bestimmung des Vertrags diesen mit sofortiger Wirkung kündigt, ist Cramo auch berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Kunden wieder abzuholen.

3 BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

3.1 Gültigkeit. Die Bestimmungen dieses Paragraphen 3 gelten nur für Ausführung von Dienstleistungen im Auftrag des Kunden.

3.2 Ausführung. Cramo hat die Dienstleistung fachmännisch gemäß geltenden Bestimmungen und ansonsten in einer Weise und nach einem Zeitplan ausführen, wie es im Vertrag festgelegt ist. Ist im Vertrag kein Zeitplan vorgesehen, ist die Dienstleistung mit der den Umständen angemessenen Zügigkeit auszuführen.

3.3 Fristverlängerung. Im Falle einer Verzögerung durch den Kunden oder durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, ist Cramo zu einer entsprechenden Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfrist berechtigt. Cramo ist auch zu einer entsprechenden Verlängerung berechtigt, wenn (i) der Umfang der Dienstleistung verändert wird; (ii) eine Verlängerung erforderlich ist, damit das Personal gesetzlich oder durch andere Regelungen vorgeschriebene arbeitsfreie Zeiten oder Urlaubszeiten erhält; oder (iii) die Witterungsverhältnisse am geplanten Ausführungsort die Qualität der ausgeführten Dienstleistungen ggf. beeinträchtigen würden, die Witterungsverhältnisse ggf. ein Sicherheitsrisiko für das Personal von Cramo beinhalten oder Cramo aufgrund anderer Rücksichten auf das Personal veranlasst ist, die Ausführung der Dienstleistung aufzuschieben.

3.4 Abschluss. Die Dienstleistung gilt als abgeschlossen, wenn Cramo sämtliche vertragsgemäßen Leistungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Abschluss der Dienstleistungen ist nicht von einer Abnahmeprüfung o. Ä. abhängig, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3.5 Erforderlicher Zutritt und Zugriff. Der Kunde hat Cramo Zutritt zu den Räumlichkeiten sowie Zugriff auf die Informationen, Ausrüstung und Materialien zu gewähren, die für die Erbringung der Dienstleistung und anderweitig vereinbarter Maßnahmen erforderlich sind.

3.6 Haftung für übermittelte Informationen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eindeutigkeit der Informationen, die Cramo übermittelt werden.

3.7 Cramos Haftung bei Verzögerung. Verzögert sich die Ausführung der Dienstleistung durch Cramo und entstehen dem Kunden hierdurch finanzielle Schäden, hat der Kunde einen Anspruch auf eine angemessene Entgeltminderung für den Teil der Dienstleistung, die sich verzögert, sofern ein bestimmter Zeitplan vereinbart wurde.

3.8 Vom Kunden verursachte Verzögerung. Im Falle einer Verzögerung durch den Kunden oder durch Umstände, die dem Kunden zuzurechnen sind, ist Cramo nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen, bis der Kunde die Hindernisse, die die Verzögerung verursacht haben, beseitigt hat. Darüber hinaus hat Cramo Anspruch auf Erstattung von Kosten und Schäden, die Cramo aufgrund einer solchen Verzögerung entstanden sind. Bei einer erheblichen Verzögerung ist Cramo nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden berechtigt, den Vertrag im Hinblick auf die Dienstleistung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat

Cramo Anspruch auf die Vergütung und die Erstattung der entstandenen Kosten für die bisher ausgeführten Arbeiten.

3.9 Mängelrüge und Gewährleistungsfrist. Weicht die Dienstleistung von den vertraglichen Vereinbarungen ab, muss der Kunde Cramo den Mangel innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem er diesen festgestellt hat oder festgestellt haben sollte, anzeigen. Danach erlischt das Recht des Kunden, Mängel an der Dienstleistung geltend zu machen. Cramo haftet jedoch nicht für Mängel an der Dienstleistung, die Cramo nicht spätestens drei (3) Monate nach Ausführung des fehlerbehafteten Teils der Dienstleistung angezeigt werden.

3.10 Sanktionen bei Fehlern. Cramo ist verpflichtet, Fehler an Dienstleistungen, die darin bestehen, dass die Dienstleistung aufgrund der Fahrlässigkeit von Cramo die vertraglich festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, zu beheben. Cramo haftet jedoch nicht für Fehler, die darauf beruhen, dass der Kunde falsche, zweideutige oder unvollständige Angaben liefert. Die Haftung gilt auch nicht für Fehler, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nach Abschluss der Dienstleistung, durch Nachlässigkeit des Kunden oder von Dritten oder durch andere Umstände verursacht wurden, die außerhalb von Cramos Kontrolle liegen.

3.11 Kosten für die Behebung. Hat der Kunde einen Fehler an der Dienstleistung beanstandet und es zeigt sich, dass kein Fehler vorliegt, den Cramo zu vertreten hat, hat der Kunde Cramo die Arbeiten im Hinblick auf den beanstandeten Fehler gemäß den Grundlagen, die ansonsten für die Dienstleistung gelten, zu vergüten.

3.12 Rechte an geistigem Eigentum.

(a) Rechte im Hintergrund. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Cramo bei der Ausführung der Dienstleistung ggf. Produkte, Materialien oder Methoden verwendet, bei denen Cramo oder Dritte die Rechte geistigen Eigentum halten. Kein Inhalt dieses Vertrags impliziert, dass solche Rechte an geistigem Eigentum an den Kunden übergehen oder dass der Kunde auf andere Weise das Recht an solchem geistigen Eigentum erwirbt.

(b) Eigentumsrecht. Cramo erhält das Eigentumsrecht an allen Berichten, Beschreibungen, technischen Daten, Dokumenten, Illustrationen, Modellen, Auflistungen, Werbematerialien und sonstiger Dokumentation (unabhängig vom Medium), die von Cramo im Rahmen der Dienstleistung erstellt oder geliefert werden.

(c) Lizenz. Unter der Voraussetzung, dass die Zahlung durch den Kunden vollständig erfolgt, gewährt Cramo dem Kunden eine nicht ausschließliche, beschränkte Lizenz, Dokumente, die Cramo dem Kunden überlassen hat, in dem Umfang, in dem dies laut Vertrag und anwendbarem Recht zulässig ist, zu beliebigen Zwecken zu verwenden. Ohne vorherige Zustimmung von Cramo ist der Kunde nicht berechtigt, solche Unterlagen weiterzugeben, unterzulizensieren, zu veröffentlichen oder anderweitig verfügbar zu machen. Unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien eine Vereinbarung zu den Bedingungen im Hinblick darauf treffen, wie der Kunde die von Cramo überlassenen Dokumente verwendet, darf eine solche Zustimmung nicht ohne angemessenen Grund verweigert werden.

4 KAUFBEDINGUNGEN

4.1 Gültigkeit. Die Bestimmungen dieses Paragraphen 4 gelten nur für den Verkauf von Kaufsachen durch Cramo an den Kunden.

4.2 Zustand der Kaufsache. Sofern nichts anderes vereinbart wurden, müssen die Kaufsachen, die der Kunde von Cramo erwirbt, die Beschaffenheit aufweisen, die aus den geltenden Produktblättern, der Produktdeklaration o. Ä. hervorgeht.

4.3 Übergabe. Wird eine Kaufsache zum Kunden transportiert, gilt diese, sofern aus der vereinbarten Lieferklausel oder aus dem Vertrag ansonsten nichts anderes hervorgeht, als dem Kunden übergeben, wenn die Kaufsache einem vom Kunden beauftragten Transportunternehmen übergeben wurde oder, für den Fall, dass Cramo den Transport ausführt, wenn die Kaufsache zur Entladung am vertraglich angegebenen Lieferort bereitsteht. Gehen die Lieferzeit und/oder der Lieferort nicht aus dem Vertrag oder aus einer

vertragsgemäßen Bestellung hervor, kann die Kaufsache innerhalb einer Frist und an einem Ort abgeliefert werden, die Cramo festlegt. Für den Fall, dass der Kunde die Kaufsache abholt, hat dies am von Cramo angegebenen Zeitpunkt und Ort zu erfolgen. Die Kaufsache gilt als abgeliefert, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragtes Transportunternehmen die Kaufsache erhalten hat.

4.4 Gefahrübergang. Gemäß Paragraph 4.3 geht die Gefahr für die Kaufsache bei der Übergabe auf den Kunden über. Konnte die Kaufsache aufgrund des Kunden oder aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig abgeliefert werden, und hat Cramo alle Voraussetzungen für eine pünktliche Übergabe erfüllt, geht das Risiko für die Kaufsache zu dem Zeitpunkt, an dem die Kaufsache hätte übergeben werden können, auf den Kunden über.

4.5 Verzögerung. Eine Verzögerung gilt als eingetreten, wenn die Übergabe gemäß Paragraph 4.3 zu einem späteren Zeitpunkt als zu dem Lieferzeitpunkt erfolgt, der aus dem Vertrag hervorgeht. Im Falle einer Verzögerung, die Cramo zu vertreten hat, ist der Kunde für die von der Verzögerung betroffenen Kaufsachen zu einer angemessenen Preisminderung berechtigt. Die Haftung von Cramo laut diesem Paragraph darf jedoch zehn (10) % des Preises für die Kaufsachen, die aufgrund der Verzögerung nicht in Gebrauch genommen werden können, nicht überschreiten (die Berechnung erfolgt nach Cramos zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisliste). Der Kunde darf den Kauf nur dann stornieren, wenn die Verzögerung für den Kunden von erheblicher Bedeutung ist. Aufträge können nicht storniert werden, wenn die Verzögerung vom Kunden zu vertreten ist oder auf einem Umstand beruht, für den der Kunde das Risiko trägt. Werden der Auftrag oder Teile hiervon storniert, ist der Kunde zur Rückzahlung in einer Höhe berechtigt, die dem Betrag entspricht, die der Kunde für die von der Stornierung betroffenen Kaufsache bezahlt hat, sofern die betreffenden Kaufsachen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden können. In solchen Fällen übernimmt Cramo die Kosten, die mit der Rückgabe der Kaufsachen verbunden sind.

4.6 Eingangskontrolle. Bei der Übergabe der Kaufsache an den Kunden hat dieser die Beschaffenheit, die Qualität und Menge anhand des Lieferscheins zu prüfen und ggf. zu kontrollieren, dass die Verpackung unbeschädigt und die Versiegelung intakt ist. Nach dem Auspacken hat der Kunde die Eingangskontrolle durch Prüfung der Kaufsache abzuschließen. Vor dem Entfernen der Verpackung bzw. vor dem Auspacken der Kaufsache muss der Kunde Mängel und Fehler dokumentieren, die im Rahmen der anfänglichen Eingangskontrolle festgestellt wurden, um Cramo die Möglichkeit offenzuhalten, den Beförderer für Transportschäden haftbar zu machen.

4.7 Verpflichtung zur Werterhaltung. Möchte der Kunde eine Kaufsache bei Erhalt ablehnen, hat der Kunde im Auftrag von Cramo angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Wert der Kaufsache zu erhalten. Möchte der Kunde eine an ihn versendete und für den Kunden am Lieferort bereitgehaltene Kaufsache ablehnen, muss sich der Kunde ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Unannehmlichkeiten im Namen von Cramo der Kaufsache annehmen.

4.8 Reklamation. Weichen gelieferte Kaufsachen von den Bestimmungen unter Paragraph 4.2 ab, muss der Kunde den Fehler innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem der Kunde den Fehler festgestellt oder hätte feststellen sollen, schriftlich bei Cramo anzeigen. Danach erlischt das Recht des Kunden, Fehler an der Kaufsache geltend zu machen.

4.9 Fehlerbehebung. Nach Eingang einer Beanstandung kann Cramo nach eigener Wahl den Fehler entweder beheben oder eine neue Ware liefern. Das Eigentum an der ausgetauschten Ware kommt Cramo zu. Behebt Cramo den Fehler nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab der Beanstandung des Kunden oder liefert eine neue Ware, kann der Kunde Cramo in einer schriftlichen Mitteilung eine endgültige, angemessene Frist hierfür setzen. Kommt Cramo seinen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nach, kann der Kunde die Fehlerbehebung (i) entweder selbst übernehmen oder, unter der Bedingung, dass die Kosten angemessen und begründet sind und

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
VERMIETUNG, SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN UND VERKAUF**

Cramo nachgewiesen werden, auf Kosten von Cramo ausführen lassen; oder (iii) eine dem Fehler entsprechende Preisminderung für die fehlerbehafteten Waren verlangen. Ist der Fehler erheblich, hat der Kunde anstelle der oben unter (i) oder (ii) genannten Sanktionen das Recht, von der Lieferung, die die fehlerbehaftete Ware betrifft, schriftlich zurückzutreten.

Mit den Einschränkungen die ansonsten aus dem Vertrag folgen, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die unmittelbaren Verluste, die dem Kunden nachweislich infolge des Fehlers entstanden sind.

4.10 Ausnahmen. Cramo haftet nicht für die unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, inkorrekte Montage oder Installation der gelieferten Kaufsachen durch den Kunden oder durch Dritte. Cramo haftet auch nicht für normale Abnutzung, unvorsichtige Bedienung, unsachgemäße Wartung, ungeeignetes Bearbeitungsgut, Baufehler, mangelhafte Fundamente, chemische, elektrochemische oder elektronische Störungen, sofern nicht Cramo diese Umstände zu vertreten hat. Auch in Fällen, in denen der Kunde oder Dritte ohne Cramos Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Verkaufsgütern vornehmen, haftet Cramo nicht für Fehler.

4.11 Gewährleistungsfrist. Cramos Gewährleistung für Fehler an gelieferten Verkaufsgütern ist auf Fehler beschränkt, die der Kunde innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Lieferung an den Kunden geltend macht.

4.12 Eingriffe in anderes Eigentum. Cramo ist nicht verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die dadurch entstehen, dass die Behebung von Fehlern oder Mängeln zu Eingriffen in anderes Eigentum als die Kaufsache führt.

4.13 Produkthaftung. Cramo haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Kaufsachen entstehen, oder die Folgen solcher Schäden. Der Kunde ist verpflichtet, Cramo in dem Umfang schadlos zu halten, in dem Cramo für Schäden oder Verluste, für die Cramo gemäß dem Vorstehenden nicht haftet, von Dritten haftbar gemacht wird. Macht ein Dritter Cramo oder dem Kunden gegenüber Schadensersatz oder die Entschädigung für Verluste geltend, ist die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich hiervon zu benachrichtigen.

5 VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

5.1 Geltende Preise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Cramos zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Preise zur Festlegung des Mietzinses für den Mietgegenstand während der Mietzeit und die sonstigen Grundsätze zur Preisgestaltung für Dienstleistungen und Kaufsachen maßgeblich.

5.2 Mietzubehör und hiermit verbundene Kosten. Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, wird das Zubehör zu den Mietgegenständen gesondert in Rechnung gestellt. Sanierung, Reinigung, Treibstoff und Transport der Vermietung erfolgen gegen gesonderte Vergütung.

5.3 Berechnung des Mietzinses.

(a) Tagesmiete. Bei Anwendung der Tagesmiete entrichtet der Kunde den Mietzins pro Kalendertag an Cramo. Für angebrochene Tage wird der Mietzins für den ganzen Tag berechnet.

(b) Monatsmiete. Bei Anwendung der Monatsmiete entrichtet der Kunde den Mietzins pro Kalendermonat an Cramo.

(c) Schichtzulage. Wird der Mietgegenstand an bestimmten Tagen über eine Arbeitsschicht von 8 Stunden hinaus eingesetzt, wird für jede überschüssige Stunde ein Schichtzuschlag von 10 % der vereinbarten Tagesmiete in Rechnung gestellt.

(d) Bautagesmiete. Haben die Vertragsparteien Bautagesmiete vereinbart, sind Samstage, Sonntage und schwedische Feiertage mietfrei, sofern der Mietgegenstand an solchen Tagen nicht genutzt wird. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie für die Tagesmiete.

(e) Urlaub und arbeitsfreie Zeit. Für sämtliche Mietformen wird der Mietzins auch in Urlaubszeiten oder entsprechenden arbeitsfreien Zeiten berechnet.

5.4 Rechnungsstellung. Cramo ist berechtigt, dem Kunden den gemieteten Mietgegenstand sowie Dienstleistungen wöchentlich in Rechnung zu stellen. Cramo ist berechtigt je Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von 60 SEK zu erheben.

5.5 Zahlung. Der Rechnungsbetrag muss spätestens an dem Datum, das als Fälligkeitsdatum auf der Rechnung angegeben ist, beim Vermieter eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung ist Cramo zu Verzugszinsen in Höhe von 24 % im Jahr berechtigt. Der Kunde hat Cramo auch die Ausstellung von Zahlungserinnerungen sowie Verzugsgebühren in der gesetzlich zulässigen Höhe zu erstatten (derzeit 60 SEK). Cramo ist auch berechtigt, die weitere Erfüllung seiner Verpflichtungen laut des Vertrags zu unterbrechen, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist.

5.6 Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich vertraglich vereinbarte Mietzinsbeträge, Preise, Gebühren und andere Vergütungen zuzüglich Mehrwertsteuer.

6 HÖHERE GEWALT

6.1 Befreiende Umstände. Eine Vertragspartei ist von Sanktionen aufgrund der Nichterfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen befreit, wenn diese auf befreienden Umständen beruht, die außerhalb der Kontrolle der Vertragspartei liegen und deren Erfüllung verhindern. Zu diesen befreienden Umständen gehören u. a. (ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein) extreme Witterungsverhältnisse (wie Feuer, Dürre, Überschwemmung oder extreme Kälte), Erdbeben, Krieg, Beschlagnahmung, devisenrechtliche Beschränkungen, Unruhen und Ausschreitungen, Rohstoffmangel und allgemeiner Mangel, Einschränkung der Treibstoffversorgung sowie langfristige Störungen von Transporten, Daten- oder Telekommunikation oder der Stromversorgung.

6.2 Benachrichtigung. Möchte eine Vertragspartei einen befreienden Umstand geltend machen, hat diese Partei der jeweils anderen Partei den Beginn und das Ende des Ereignisses unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt die Vertragspartei eine solche Benachrichtigung, ist diese nicht berechtigt, den Umstand als Befreiungsgrund geltend zu machen. Die Frist zur Erfüllung der maßgeblichen Verpflichtung verlängert sich um den Zeitraum, indem der befreiende Umstand Bestand hatte.

6.3 Kündigungsrecht. Ungeachtet dessen, was ansonsten gemäß diesem Vertrag gilt, kann jede der beiden Parteien den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen, wenn sich die Erfüllung aufgrund des befreienden Umstands um mehr als vierzehn (14) Tage verschiebt.

7 SANKTIONEN UND HAFTUNG

7.1 Ausschließliche Sanktionen. Es haben ausschließlich die Sanktionen, die ausdrücklich aus diesem Vertrag hervorgehen, Gültigkeit. Dementsprechend ist der Kunde nicht berechtigt, aufgrund der Nichterfüllung des Vertrages durch Cramo andere Sanktionen geltend zu machen.

7.2 Cramos Haftung. Cramo haftet nur für unmittelbare Schäden, die aufgrund von Fahrlässigkeit seitens von Cramo entstehen. Cramo haftet dementsprechend nicht für indirekte Schäden wie Lieferverzögerungen, Ausfallzeiten, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle, entgangene Nutzung, Datenverluste, Vertragsverluste, entgangene Gewinne oder andere finanzielle Folgeverluste.

7.3 Betragsobergrenze. Cramos gesamte Haftung im Rahmen des Vertrags darf jeweils (i) die gesamte im Rahmen des Vertrags bis zum Zeitpunkt des Schadens vom Kunden geleistete Vergütung und (ii) fünf (5) Millionen SEK nicht überschreiten, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

8 VORZEITIGE KÜNDIGUNG

8.1 Kündigungsrecht. Jede der beiden Vertragsparteien („**Berechtigte Vertragspartei**“) ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei („**Vertragsverletzende Partei**“) mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die vertragsverletzende Partei:

(a) der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags oder des anwendbaren Rechts nicht nachkommt, sofern eine solche Nichterfüllung für die berechtigte Vertragspartei von erheblicher Bedeutung ist und sofern die vertragsverletzende Partei nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach schriftlicher Anzeige unter Angabe der Umstände, die nach Meinung der berechtigten Partei die Vertragsverletzung ausmachen, keine Berichtigung vorgenommen hat;

(b) nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, ihre Zahlungen einstellt, in Verhandlungen mit ihren Gläubigern eintritt, in die Insolvenz eintritt, die Unternehmensumstrukturierung, einen Vergleich o. Ä. beantragt, ihren Geschäftsbetrieb beendet, in Liquidation eintritt oder für das gesamte Vermögen der vertragsverletzenden Partei oder Teile hiervon ein Verwalter ernannt wird; oder

(c) ihren vertragsgemäßen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, unabhängig davon, ob die einzelne Nichterfüllung von erheblicher Bedeutung ist und die berechtigte Partei dies der vertragsverletzenden Partei gemäß Paragraph 8.1(a) oben angezeigt hat.

8.2 Fortbestand der Bestimmungen. Bestimmungen des Vertrags, die ihrer Art nach oder laut besonderen Angaben auch nach Vertragsablauf (unabhängig ob dies bei Ablauf des Vertragszeitraums oder durch vorzeitige Beendigung erfolgt) weiter Gültigkeit haben sollen, haben Bestand, darunter auch (ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein) die Paragraphen 10 und 11 in den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9 ERFASSTE DATEN

Das Eigentum an allen Informationen und Statistiken, die im Rahmen des Vertrags erfasst, zusammengestellt und verarbeitet werden, fällt Cramo zu.

10 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

10.1 Verarbeitung durch Cramo. Im Rahmen des Vertrags kann es zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden oder von dessen Vertretern kommen. Die Verarbeitung dient dazu, die Erfüllung des Vertrags, die Abwicklung des Mietverhältnisses, sowie die Organisation und Planung von Cramos Tätigkeit zu ermöglichen, Berichte und Statistiken zu erstellen sowie Marketingaktivitäten durchzuführen (sofern keine Sperre für Direktwerbung verlangt wurde). Im Rahmen des Marketings kann Cramo den Kunden auch per E-Mail kontaktieren, sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich abgelehnt hat. Mit dem Vertragsabschluss stimmt der Kunde zu, dass Cramo die personenbezogenen Angaben für die oben genannten Zwecke erfasst, speichert, verarbeitet und verwendet sowie dass die personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke an ein Drittland (d. h. ein Land, das nicht zur EU/zum EWR gehört) übermittelt werden. Der Kunde hat auch dafür zu sorgen, dass für personenbezogene Daten, die der Kunde Cramo im Rahmen des Vertrags überlässt, eine gültige Zustimmung oder eine andere rechtliche Grundlage für die Verarbeitung zum oben genannten Zweck vorliegt.

10.2 Verarbeitung von Kundendaten. Werden im Rahmen des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, für die Cramo laut Gesetz als Verantwortlicher für personenbezogene Angaben fungiert, fungiert der Kunde für derartige personenbezogene Angaben als Auftragsverarbeiter. Der Kunde verpflichtet sich daher, das anwendbare Recht, die Bedingungen des Vertrags und Cramos laufende Anweisungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten. Cramo ist berechtigt, die vom Kunden ausgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten zu kontrollieren und Zutritt zu Räumlichkeiten und Zugriff auf Computerausrüstung usw. zu erhalten, soweit dies für diesen Zweck erforderlich ist. Der Kunde hat auch die

Prüfungen zu ermöglichen, die die Datenaufsicht oder andere Betroffene/Zuständige zur Aufrechterhaltung der korrekten Verarbeitung personenbezogener Daten ggf. verlangen.

10.3 Rechte der Erfassten. Alle Erfassten haben das Recht, einmal im Jahr auf schriftliche Anfrage unentgeltlich Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten von Cramo verarbeitet werden und für welche personenbezogenen Daten Cramo verantwortlich ist. Alle Erfassten sind darüber hinaus berechtigt, die Löschung von personenbezogenen Angaben oder die Berichtigung falscher personenbezogener Angaben zu verlangen.

11 ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

11.1 Anwendbares Recht. Für diesen Vertrag gilt schwedisches Recht.

11.2 Streitbeilegung. Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden nach Schwedischem Recht und dem Allgemeinen Gericht beigelegt, in Fällen, in denen sich die Parteien nicht Schriftlich über ein Schiedsverfahren einigen.

Schiedsverfahren endgültig entschieden, das durch das Schiedsinstitut der Handelskammer Stockholm („**SCC**“) durchgeführt wird. Es sind die Regeln des vereinfachten Schiedsverfahrens anzuwenden, sofern das SCC nicht ausgehend von der Schwere des Falles, dem Streitwert oder von sonstigen Umständen festlegt, dass die Schiedsgerichtsordnung anzuwenden ist. Im letztgenannten Fall legt das SCC ferner fest, ob das Schiedspanel aus einem oder drei Schiedsrichtern bestehen soll. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Stockholm. Die Verfahrenssprache ist Schwedisch.

11.3 Geheimhaltung. Schiedsverfahren, die unter Verweis auf diese Schiedsklausel eröffnet wurden, unterliegen der Geheimhaltung. Die Geheimhaltung schließt alle Informationen ein, die während des Verfahrens bekannt werden, sowie Entscheidungen oder Schiedsurteile, die im Rahmen des Schiedsverfahrens ergehen. Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergegeben werden. Eine Vertragspartei darf jedoch nicht an der Weitergabe von Informationen gehindert werden, um im Rahmen des Rechtsstreits ihre Rechte der anderen Vertragspartei gegenüber bestmöglich zu wahren bzw., wenn eine Vertragspartei durch Gesetze oder Bestimmungen, behördliche Entscheidungen, Börsenkontrakte o. Ä. zur Weitergabe solcher Informationen verpflichtet ist.

11.4 Wirksamkeit für Dritte. Für den Fall, dass dieser Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abgetreten oder übertragen wird, ist dieser automatisch an die Bestimmungen der Schiedsklausel gebunden.